

Zürich, den 4. Juli 2001

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juni 2001 hat Gallus Cadonau, Zürich, beim Gemeinderat von Zürich eine **Einzelinitiative** GR Nr. 2001/298 mit folgendem **Begehren** eingereicht:

Dem Gemeinderat ist ein Kredit für die Erhaltung des historischen Gebäudes «Alter Löwen» mit bestmöglicher Sanierung im Sinne eines Minergiebaus, für die Erhaltung des Baumgartens vor dem Restaurant Löwen und für eine nachhaltige Gestaltung des Rigiplatzes im Sinne des Projektes Oeschger zu unterbreiten. Das Projekt soll im Interesse der EinwohnerInnen für angemessene Lärmschutzmassnahmen sorgen und verzichtet aus Kinderfreundlichkeit auf grössere Mauern.

Die Initiative ist mit folgender Begründung versehen:

1. Wettbewerb gewonnen – Projekt «vergessen»?

Anlässlich verschiedener Versammlungen des Quartiervereins und des Komitees «Neue Chance – Alter Löwen» beteiligte sich die unmittelbar betroffene Bevölkerung an der Diskussion um die Gestaltung des Rigiplatzes und seiner Bauten («Alter Löwen» und nördlich gelegene Wohnbauten «Calderoni-Häuser»). Seit 1983 fanden verschiedene Preiswettbewerbe statt. Erstaunlich ist, dass die Rigiplatzgestaltung im Sinne von Architekt Oeschger nicht weiter verfolgt wurde, obwohl er den Wettbewerb gewann. Warum wurde dieses Projekt vergessen? Die betroffene Bevölkerung hat sich auch im Frühjahr 2001 in verschiedenen Versammlungen erneut **für eine nachhaltige Gestaltung** des Rigiplatzes im Sinne des Oeschger-Projektes ausgesprochen. Eine nachhaltige Sanierung setzt im Sinne des Oeschger-Platzprojektes voraus, dass die **bestehenden Bäume** erhalten bleiben und das **bestehende «Löwen-Gebäude»** auch **energetisch saniert** wird. Damit ist auch die Einheit der Materie gewahrt.

2. Oberstrass will Bäume statt «Berliner Mauer»

Ende März 2001 begab sich Frau Stadträtin Martelli ins Quartier Oberstrass und erklärte: «Wir stehen hier mit ganz offenen Ohren und wollen von Ihnen die Rahmenbedingungen wissen. Nachher gehen wir an die Projektierung.» Die Bevölkerung sprach sich am 29. März 2001 **mit grossem Mehr für die Erhaltung des Baumgartens** aus und lehnte Projektvarianten mit **3,2 m** hohen «Berliner Mauern» an der Universitätstrasse oder an der Culmannstrasse auch aus Gründen der Unfallgefahr ab. Aufgrund von Frau Martellis Aussage nehmen wir an, dass sie diesen Antrag ebenfalls unterstützt und so vorbildlich umsetzt wie die Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Denn dieser Antrag entspricht **dem Willen der Mehrheit des Quartiers Oberstrass und der unmittelbar Betroffenen**, wie sie sich vor Ort überzeugen konnte.

3. «Alter Löwen» vorbildlich sanieren, statt «Plattenbauten» betonieren...

Es entspricht einem begründeten Anliegen der QuartierbewohnerInnen, das **1812** erbaute Restaurant «Alter Löwen» zu erhalten. Von ursprünglich 164 Wohn- und Nutzbauten im Oberstrassquartier wurden bereits **153 abgerissen**. Dieser letzte von **11 historischen «Bauzeugen»** aus dem 19. Jahrhundert ist so weit möglich **optimal zu sanieren**, so dass er wenigstens dem **Minergiestandard entspricht**. In diesem Sinne sind nebst dem «Alten Löwen» auch die übrigen zur Diskussion stehenden Bauten («Calderoni-Häuser») zu sanieren.

Jedenfalls dürfen diese Bauten so lange nicht abgerissen werden, als die geplanten **Neubauten** eher veralteten **«Plattenbauten» gleichen**, anstatt dass sie **Minergievoraussetzungen** erfüllen. Beim jetzigen Gebäudebestand von etwa 1,3 Mio. Bauten in der Schweiz würde es der grössten Schweizer Stadt gut anstehen, beispielhaft aufzuzeigen, wie **historische Bauten vorbildlich saniert** werden können. Denn bezüglich **Nachhaltigkeit** in Zürich bestätigen neueste Untersuchungen, **«dass noch viel zu tun ist und erhebliche Potentiale brach liegen»**.

4. Veraltete Technologien oder innovative Minergiebauten?

Art. 4ff. der eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV) verlangt von den Behörden, die **Emissionen** «vorsorglich so weit zu **begrenzen**, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist». Seit 1960 nahmen die CO₂-Emissionen um **+ 240 Prozent** auf heute **45 Mio. t CO₂** zu. Dazu weist die Schweiz immer noch rund 60 Prozent (Primär-/Nutz-) **Energieverluste** auf. Im Vergleich zu neuen energieoptimierten Bauten müsste man im **Gebäudebereich von 90 Prozent Energieverlusten** sprechen: Bis Ende 2000 wurden zahlreiche **Wohn-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten** mit dem Schweizer und Europäischen Solarpreis ausgezeichnet, die bis **25-mal weniger Heizenergie** benötigen als die **SIA-Normen** vorschreiben. Die konsequente Anwendung **intelligenter Haustechnik** senkt die **Emissionen um 90 bis 96 Prozent ohne Komfortverlust** und im **Interesse der MieterInnen und VermieterInnen**, die **weniger Betriebskosten** zahlen. Bei bloss **1,5 Prozent Mehrkosten** unterschreitet ein Mehrfamilienhaus in Winterthur den **Minergiestandard um 50 Prozent!** – Die **pflichtgemässe Anwendung neuer Technologiestandards** im Sinne von Art. 4 und 5 LRV würde einen verfassungskonformen **Vollzug** ermöglichen und einen Beitrag gegen die Klimaerwärmung leisten. Die **gleich langen Spiesse** im marktwirtschaftlichen Wettbewerb und die **rechtsgleiche Behandlung der EinwohnerInnen und KMU** würden es bei Neu- und Umbauten gebieten, den Minergiestandard und die erneuerbaren Energien im **gleichen Ausmass** zu fördern wie die Nuklearsubventionen von rund 45 Mio. Franken pro Jahr an französische Konzerne. Dies sofern diese Bauten den Minergiestandard erreichen oder unterschreiten und praktisch emissionsfrei funktionieren. Nachhaltige Baumassnahmen in diesem Sinne würden auch dem **Entscheid des Stadsouveräns** vom 24. September 2000 entsprechen.

Der Gemeinderat nahm an seiner Sitzung vom 13. Juni 2001 Kenntnis vom Eingang der Einzelinitiative und ersuchte den Stadtrat um Erstattung eines Kurzberichtes.

Für die Beurteilung dieser Einzelinitiative sind die Art. 15 bis 17 der Gemeindeordnung (GO) zu beachten. Für Einzelinitiativen ist Art. 15 GO von besonderer Bedeutung, wonach die Unterstützung einer Einzelinitiative durch 42 Mitglieder des Gemeinderates für das Zustandekommen nicht mehr in jedem Fall erforderlich ist. Vielmehr muss nach Art. 15 Abs. 3 GO zu einer Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums in jedem Fall ein (materieller) Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Initiative gefasst werden, der seinerseits dem fakultativen Referendum untersteht. Einer Unterstützung gemäss Art. 15 Abs. 2 GO bedürfen allein Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums.

Gemäss **Art. 109 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR)** erstattet der Stadtrat nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat in der Regel innerhalb von vier Wochen einen Kurzbericht zur formellen Zulässigkeit des Begehrens und zur Frage, ob es dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht. Mit dieser Zuschrift wird ein **Kurzbericht des Stadtrates** im Sinn dieser initiativrechtlichen Bestimmung erstattet:

Gemäss Bescheinigung des Bevölkerungsamtes vom 21. Juni 2001 ist der Einzelinitiant in Zürich wohnhaft und stimmberechtigt. Die Grundvoraussetzung für die Einreichung einer Einzelinitiative gemäss § 96 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 103 Abs. 1 GeschO GR ist damit erfüllt. Mit der Einzelinitiative wird die Unterbreitung eines Kredites für die Erhaltung des historischen Gebäudes «Alter Löwen» und für die Gestaltung des Rigiplatzes verlangt. Die Kosten für ein solches Projekt liegen sicherlich über 1 Mio. Franken, so dass der Zuständigkeitsbereich des Stadtrates überschritten wird, was bedeutet, dass das Begehren **initiativfähig** ist. Andererseits sollten die Kosten unter 10 Mio. Franken liegen, da für eine im beantragten Sinn vorzunehmende Sanierung des «Alten Löwen» nicht mehr als etwa 4,5 Mio. Franken aufzuwenden wären und auch die Kosten für die Gestaltung des Rigiplatzes im verlangten Sinn in der Grössenordnung von etwa 2 Mio. Franken liegen dürften. Obwohl es sich dabei um Grobschätzungen handelt, kann gestützt darauf festgehalten werden, dass für die Erfüllung des Initiativbegehrens demnach gemäss Art. 41 lit. c GO wohl der Gemeinderat zuständig ist. Die Initiative betrifft also einen Gegenstand des **fakultativen Referendums**. Festzuhalten ist weiter, dass die Einzelinitiative offensichtlich in der Form der **einfachen Anregung** – und nicht als ausgearbeiteter Entwurf – eingereicht worden ist. Das Initiativbegehren enthält keine Kreditsumme. Ein konkreter Kreditbetrag, verbunden mit einem ausgearbeiteten Projekt zur vorliegenden Initiative, würde erst dann berechnet, wenn der Gemeinderat der Initiative in der Form der einfachen Anregung zustimmen würde (Art. 10 Abs. 2 Initiativgesetz).

Der Stadtrat beabsichtigt, die beiden Projektteile getrennt zu behandeln; einer gemeinsamen Projektierung und Beschlussfassung, wie sie die Initiative will, dürfte (unter Vorbehalt einer näheren materiellen Prüfung) jedoch nichts entgegenstehen, da die beiden Örtlichkeiten aneinandergrenzen und zwischen den Projektteilen (gemäss Ansicht des Initianten) zusammen mit dem Baumgarten auch eine enge sachliche Verbindung gesehen werden kann. Bei einer näheren materiellen Prüfung im Sinn von Art. 109 Abs. 4 GeschO GR müsste die Frage der Einheit der Materie jedoch noch eingehend geprüft werden. An dieser Stelle ist auch der materielle Hinweis anzubringen, dass das vom Initianten erwähnte Projekt Oeschger («im Sinn des Projektes Oeschger») keine Sanierung des alten Löwen, sondern einen Abbruch mit Neubau beinhaltet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einzelinitiative **formell zulässig** ist und dem **fakultativen Referendum** untersteht.

Zum **weiteren Vorgehen** kommt deshalb **Art. 109 Abs. 4 GeschO GR** zur Anwendung, welcher wie folgt lautet:

Bei einer Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums ist zunächst festzustellen, ob mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates eine materielle Prüfung wünschen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Stadtrat eine Frist von vier Wochen für eine kurze materielle Stellungnahme eingeräumt. Nach deren Eintreffen oder bei deren Ausbleiben fasst der Gemeinderat bei nächster Gelegenheit einen materiellen Beschluss zur Initiative (Art. 15 Abs. 3 GO).

Wird eine nähere materielle Prüfung im Sinn dieser Bestimmung gewünscht, so ist die Einzelinitiative gemäss **Art. 109 Abs. 5 GeschO GR** dem Stadtrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag zu überweisen. Im letzteren Fall wäre dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes einzuräumen. Im Hinblick darauf, dass die Beurteilung des Initiativgehrens nähere Abklärungen durch die Verwaltung erfordert, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Einzelinitiative dem Stadtrat zur materiellen Prüfung zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner